



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-19/2026	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	
Aktenzeichen	
Datum	26.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	01.06.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	10.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	18.06.2026	beschließend

Betreff:

Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Mitteilung / Information:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften wurde ein Ergänzungsansatz für Kinder eingeführt. Diesen erhalten kreisangehörige Gemeinden sowie kreisfreie Städte mit einer im Vergleich zum gewogenen Landesdurchschnitt ihrer jeweiligen kommunale Gruppe überdurchschnittlich hohen Anzahl an Untersechsjährigen.

Mit der Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) zum 1. Januar 2026 wurde ein Ergänzungsansatz Kinder (U6) eingeführt. Diesen erhalten kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden mit einer im Vergleich zum Landesdurchschnitt ihrer jeweiligen kommunalen Gruppe überdurchschnittlichen hohen Anzahl an Untersechsjährigen.

Mit dieser Anpassung des HFAG gehen im Kommunalen Finanzausgleich jedoch Umverteilungseffekte zu Lasten derjenigen Kommunen mit einer unterdurchschnittlich hohen Anzahl an Untersechsjährigen einher. Da den jeweils betroffenen Kommunen zum Ausgleich dieser Belastungen in den Jahren 2026 und 2027 ein Ausgleich aus dem Landesausgleichsstock in Höhe dieses Umverteilungseffektes gewährt wird, erhält die Stadt Lorch für das Jahr 2026 eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 8.000,00 Euro. Eine mögliche Ausgleichszahlung wurde im Vorfeld von dem Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz nicht thematisiert und konnten somit bei der Haushaltplanung 2026 nicht berücksichtigt werden. Es ist beabsichtigt, die finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2027 erneut anhand einer Modellrechnung zu ermitteln. Abhängig von dem Ergebnis der Berechnung kommt für die Stadt Lorch ggf. eine weitere Zuweisung in Betracht, die zu gegebener Zeit gesondert beschieden wird

Der Zuweisungsbescheid für die Stadt Lorch ist als Anlage beigefügt. Der Erlass ist vollständig der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben (§ 50 Abs. 3 HGO).

gez. Oliver Lübeck
Bürgermeister